

Stadt Obertshausen	611-1
Stellplatzsatzung	

1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am **23.05.2019** die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Stellplatzsatzung wird ergänzt mit Absatz 6:

- (6) Die unter § 52 Abs. 4 HBO 2018 aufgezeigte Möglichkeit, dass bis zu einem Viertel der PKW-Stellplätze durch Fahrradabstellplätze ersetzt werden können, schließt die Stadt Obertshausen aus.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 03.06.2019

Roger Winter
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	611-1
Stellplatzsatzung	

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 06.06.2019 im Heimatboten öffentlich bekannt gemacht.

Obertshausen, den 06.06.2019

Roger Winter
Bürgermeister

Aktenzeichen	630.53:2019-05
Datum des Beschlusses	23.05.2019
Datum der Ausfertigung	03.06.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	06.06.2019
Datum des Inkrafttretens	07.06.2019